

Zeitschrift:	Clubnachrichten / Schweizer Alpen-Club Sektion Bern
Herausgeber:	Schweizer Alpen-Club Sektion Bern
Band:	75 (1997)
Heft:	8
Rubrik:	Statuten der Sektion Bern des Schweizer Alpen-Clubs (SAC)

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Statuten

der Sektion Bern des Schweizer Alpen-Clubs (SAC)

Präambel Die Sektion Bern des Schweizer Alpen-Clubs (SAC) vereinigt Menschen, die an der Bergwelt interessiert sind. Sie wurde am 15. Mai 1863 in Bern gegründet und schloss sich auf den 1. Januar 1982 mit der am 26. November 1920 in Bern ins Leben gerufenen Sektion Bern des Schweizer Frauen-Alpen-Clubs (SFAC) zusammen.

Art. 1

Name, Sitz Die Sektion Bern des Schweizer Alpen-Clubs (SAC) ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (ZGB) mit Sitz in Bern. Sie stützt sich auf die Zentralstatuten des SAC.

Art. 2

Ziele, Zweck Die Sektion Bern unterstützt die Ziele und Zwecke des SAC, wie sie in den Zentralstatuten formuliert sind. Sie will diese erreichen insbesondere durch:

- a) Bergsteigen, Klettern und Skitouren sowie entsprechende Kurse
- b) Förderung der bergsteigerischen Ausbildung der Jugend und Betreuung einer Jugendorganisation
- c) Bau, Miete, Unterhalt und Ausstattung von Unterkünften und anderen Anlagen von bergsportlichem Interesse
- d) Anlage und Unterhalt von Hüttenwegen und alpinen Routen
- e) Unterstützung von Bestrebungen zur Erforschung und zum Schutze der Gebirgs-
welt
- f) Förderung und Unterstützung des Schweizerischen Alpinen Museums
- g) Förderung des alpinen Rettungswesens
- h) Mitarbeit bei der Herausgabe von Gebirgsführern
- i) Ausbau und Unterhalt einer Sektionsbibliothek
- j) Herausgabe eines Mitteilungsblattes
- k) Veranstaltung von Vorträgen
- l) Betreuung eines Clubheimes
- m) Pflege der Geselligkeit und Kameradschaft.

Art. 3

Mitgliedschaft Die Mitgliedschaft kann ab dem Jahr erworben werden, in dem das 10. Altersjahr vollendet wird. Mit der Aufnahme in die Sektion Bern ist automatisch die Mitgliedschaft des SAC verbunden.

Art. 4

Aufnahme Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Die Neuaufnahmen werden im nächstmöglichen Mitteilungsblatt publiziert und die Neumitglieder an der darauffolgenden Sektionsversammlung vorgestellt.

Ehrenmitglieder, Veteranen, Freimitglieder	Art. 5 Über die Ernennung von Ehrenmitgliedern entscheidet auf begründeten Antrag des Vorstandes die Sektionsversammlung, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen. Die Ernennung zum Veteranen mit 25, 40 oder 50 Mitgliedschaftsjahren richtet sich nach den Bestimmungen der Zentralstatuten. Mit 60 Mitgliedschaftsjahren erfolgt die Ernennung zum Freimitglied der Sektion durch die Sektionsversammlung.
Austritt	Art. 6 Der Austritt kann nur auf Jahresende durch schriftliche Anzeige an den Mitgliederkassier erfolgen.
Ausschluss	Art. 7 Mitglieder, die ihren Pflichten gegenüber der Sektion nicht nachkommen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist dem Betroffenen schriftlich bekanntzugeben und im Mitteilungsblatt zu publizieren. Dem Ausgeschlossenen steht innert Monatsfrist das Rekursrecht zuhanden der Sektionsversammlung zu. Wer trotz zweimaliger Mahnung seinen Mitgliederbeitrag nicht bezahlt, gilt ohne weiteres als ausgeschlossen.
Mitgliederbeiträge	Art. 8 Die Sektion erhebt vom Mitglied eine einmalige Eintrittsgebühr, die Beiträge an die Zentralkasse und einen Sektionsbeitrag, der von der Sektionsversammlung festgesetzt wird. Übertretende aus der Jugend und aus anderen Sektionen sind von der Eintrittsgebühr befreit. Ausserordentliche Beiträge können von der Sektionsversammlung beschlossen werden, wenn ein entsprechender Antrag im Mitteilungsblatt traktandiert worden ist. Ehrenmitglieder sind von allen Beiträgen befreit, ihre Beiträge an die Zentralkasse übernimmt die Sektion. Frei- und Vorstandsmitglieder (auch der Subsektionen) sowie weitere Mitglieder, die eine im Finanz- und Vermögensreglement bezeichnete Funktion ausüben, sind von der Bezahlung des Sektionsbeitrags befreit.
Vereinsorgane	Art. 9 Die Organe der Sektion Bern des SAC sind: a) die Sektionsversammlung b) der Vorstand c) die Rechnungsrevisoren d) die Abgeordneten.
Sektionsversammlung	Art. 10 Der Sektionsversammlung obliegen: a) Genehmigung der Jahresberichte und der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Revisorenberichts b) Genehmigung des Voranschlags und Festsetzung des Sektionsbeitrags c) Wahl des Vorstandes, der Kommissionen, der Rechnungsrevisoren und der Abgeordneten unter Berücksichtigung von Art. 16 d) Wahl der Stimmenzähler e) Behandlung der Ausschlussreklamationen f) Ernennung von Ehren- und Freimitgliedern g) Genehmigung der Reglemente h) Beratung und Beschlussfassung über die ihr vom Vorstand vorgelegten Geschäfte i) Statutenänderungen j) Auflösung der Sektion.

Einberufung,
Beschluss-
fähigkeit

Art. 11

Die Einladung zu den jährlich mindestens sechs ordentlichen Sektionsversammlungen erfolgt durch den Vorstand im Mitteilungsblatt. Ausserordentliche Versammlungen kann der Vorstand nach Bedarf einberufen.

Die in der Region Bern ansässigen Mitglieder müssen mindestens 10 Tage vor der Versammlung im Besitze der Einladung und der Traktandenliste sein.

Die Versammlung ist nur über die in der Einladung angekündigten Verhandlungsgegenstände beschlussfähig.

Vorstand

Art. 12

Der Vorstand besteht aus 10 bis 15 Mitgliedern, namentlich dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, den Ressortchefs (Sekretär, Kassier, Tourenchef, Jugend/KIBE, Hüttenobmann) und je einem Vertreter der Veteranengruppe, der Frauengruppe und der Subsektionen.

Der Vorstand wird für ein Jahr gewählt. Er ist mit Ausnahme des Präsidenten, für den eine Amtszeitbeschränkung von acht Jahren gilt, beliebig oft wiederwählbar.

Befugnisse

Art. 13

Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse der Sektionsversammlung und entscheidet über Angelegenheiten, die nicht anderen Organen vorbehalten sind. Er ist befugt, einzelne Aufgaben einem Ausschuss oder einer Arbeitsgruppe zu übertragen. Er kann jährlich insgesamt zusätzliche Ausgaben von höchstens 4% der ordentlichen Sektionsbeiträge beschliessen.

Die Zeichnungsbefugnisse werden durch den Vorstand geregelt.

Der Präsident oder ein von ihm bezeichneter Vertreter vertritt die Sektion Bern an den Versammlungen der Sektionen der nordwestschweizerischen SAC-Region und an den Präsidentenkonferenzen des SAC.

Kommissionen,
Reglemente

Art. 14

Für einzelne Aufgabenbereiche können Kommissionen eingesetzt werden. Deren Pflichten und Rechte werden in Reglementen oder durch die Sektionsversammlung festgelegt.

Kommissionsmitglieder unterliegen keiner Amtszeitbeschränkung.

Rechnungs-
revisoren

Art. 15

Zwei Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und legen der Sektionsversammlung Bericht und Antrag vor.

Rechnungsrevisoren unterliegen keiner Amtszeitbeschränkung.

Abgeordnete

Art. 16

Die Abgeordneten zu den Versammlungen des SAC werden mindestens zur Hälfte durch die Sektionsversammlung, die übrigen durch den Vorstand bestimmt.

Sie sind an der Abgeordnetenversammlung in ihrer Stimmabgabe frei.

Vereinsjahr,
Haupt-
versammlung

Art. 17

Das Vereinsjahr der Sektion Bern des SAC ist das Kalenderjahr.

Die Veteranenehrungen, die Wahlen und die Ernennung von Ehren- und Freimitgliedern erfolgen an der letzten, als Hauptversammlung bezeichneten Sektionsversammlung des Jahres.

Art. 18

Abstimmungen,
Wahlen

Die Abstimmungen und Wahlen finden offen statt, wenn nicht mindestens 20 Mitglieder geheime Wahl oder Abstimmung verlangen. Das Stimm- und Wahlrecht wird ab dem Jahr erlangt, in dem das 16. Altersjahr vollendet wird.

Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, in den weiteren Wahlgängen das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Die Wahl des Präsidenten und der neuvorgeschlagenen Vorstands- und Kommissionsmitglieder erfolgt einzeln, die übrigen Vorstands- und die Kommissionsmitglieder können je gesamthaft gewählt werden.

Art. 19

Subsektionen

In der Umgebung von Bern, jedoch nur ausserhalb des Amtsbezirkes, können sich Subsektionen mit mindestens 25 Mitgliedern bilden. Ihre Reglemente bedürfen der Genehmigung durch die Sektionsversammlung.

Subsektionen und besondere Interessengruppen gemäss Art. 20 haben dem Vorstand Jahresbericht und Jahresrechnung zur Kenntnis vorzulegen.

Art. 20

Besondere
Interessen-
gruppen

Für besondere Zwecke, wie Pflege des Gesanges, des Fotografierens usw., können sich Vereinigungen bilden. Ihre Reglemente bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand.

Art. 21

Statuten-
änderungen

Statutenänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder an einer ordnungsgemäss einberufenen Sektionsversammlung.

Art. 22

Auflösung

Die Auflösung der Sektion Bern des SAC kann nur an einer ordnungsgemäss einberufenen Sektionsversammlung, die von mindestens 10% aller Mitglieder besucht wird, mit Zweidrittels-Mehrheit beschlossen werden.

Im Falle der Auflösung entscheidet die Sektionsversammlung im Sinne der Zweckbestimmungen von Art. 2 und der Zentralstatuten über die Verwendung des Sektionsvermögens.

Art. 23

Schluss-
bestimmungen,
Genehmigung

Die vorstehenden Statuten wurden an der Sektionsversammlung vom 3. September 1997 genehmigt. Sie treten nach der Genehmigung durch den Zentralvorstand des SAC in Kraft.

Sektion Bern des Schweizer Alpen-Clubs (SAC)

Der Präsident:

Franz Stämpfli

Die Sekretärin:

Franziska Arni